

Bericht 2011 der Kommission für Aussenbeziehungen

vom 4. April 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammensetzung	3
2	Allgemeines	4
2.1	Zuständigkeit der Kommission für Aussenbeziehungen	4
2.2	Vertretung des Kantonsrates in der Parlamentarier-Kommission Bodensee	5
3	Tätigkeit 2010/2011	5
3.1	Vorberatung	5
3.1.1	Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zum Nachtrag zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen	6
3.1.2	Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die computerunterstützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten	7
3.1.3	Strategie der Aussenbeziehungen 2010	7
3.2	Information und Anhörung	8
3.2.1	«Lehrplan 21»	8
3.2.2	Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)	9
3.2.3	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich	9
3.2.4	Hochschulkonkordat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren	10
3.2.5	Interkantonale Fachschulvereinbarung	10
3.2.6	Sonderpädagogik-Konzept und Sonderpädagogik-Konkordat	11
3.2.7	Metropolitanraum Zürich	12
3.2.8	Agglomerationsprogramme des Kantons St.Gallen	13
3.3	Informationen zur Entwicklung und Fragen der Aussenbeziehungen der Regierung	13
3.4	Interkantonale Kontakte	14
3.5	Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen	14
3.5.1	St.Galler Mitglieder des Ständerates	14
3.5.2	Stabsmitarbeiter der st.gallischen Mitglieder des Ständerates	14
3.5.3	Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen	15

4	Exkursion	15
5	Fazit und Erwartungen	15
6	Kenntnisnahme	16

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreite ich Ihnen die Kommission für Aussenbeziehungen den Bericht 2011 über ihre Tätigkeit im Jahr 2010/2011.

1 Zusammensetzung

Die Kommission für Aussenbeziehungen setzte sich im Jahr 2010/2011¹ wie folgt zusammen:

Mitglieder:

Michael Götte, Gemeindepräsident, Tübach, Präsident
Bernadette Bachmann, Sozialpädagogin, St.Gallen
Barbara Eberhard-Halter, Dr., Stadträtin, St.Gallen
Ruedi Eilingner, Koch/Gastwirt, Waldkirch
Armin Eugster, lic.iur., Rechtsanwalt, Wil
Claudia Friedl, Dr.sc.nat. ETH, Umweltnaturwissenschaftlerin, St.Gallen
Oskar Gächter, Grenzwachtoffizier, Berneck
Marie-Theres Huser, lic.iur., Rechtsanwältin, Rapperswil-Jona
Silvia Kündig-Schlumpf, Schulische Heilpädagogin, Rapperswil-Jona
Monika Lehmann-Wirth, Kindergärtnerin, Rorschacherberg
Valentin Rehli, Dr.med., Arzt FMH, Walenstadt
Ferdinand Riederer, Gemeindepräsident, Pfäfers
Elisabeth Schnider, Grundbuchverwalterin, Vilters-Wangs
Marianne Steiner, Treuhänderin/Unternehmerin, Kaltbrunn
Vreni Wild-Huber, Gemeindepräsidentin, Neckertal

Geschäftsführung / Sekretariat:

Michael Strebel, Politologe M.A., Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes

¹ Stand: 4. April 2011.

2 Allgemeines

Aussenbeziehungen gewinnen auf der Ebene der Kantone seit geraumer Zeit an Bedeutung. Interkantonale Vereinbarungen, die Stellung der Konferenz der Kantonsregierungen (abgekürzt KdK), der steigende Einfluss der Aussenpolitik auf die Innenpolitik sowie Entscheide von interkantonalen Gremien (Bund, Europäische Union und internationale Organisationen) wirken sich immer stärker auf die Kantone aus.²

Nach Art. 74 der Kantonsverfassung³ leitet die St.Galler Regierung die Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland. Zudem schliesst sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zwischenstaatliche Vereinbarungen ab. Das Verfassungsrecht überträgt der Regierung in diesem Sinn die Hauptrolle in den Aussenbeziehungen des Kantons.

Die Zuständigkeiten des Kantonsrates im Bereich der Aussenbeziehungen sind nach Art. 65 KV die Genehmigung und Kündigung von zwischenstaatlichen Verträgen mit Verfassungs- und Gesetzesrang, die Vorgabe von Zielen sowie die Aufsicht über Regierung und Verwaltung, bezogen auf die Aussenbeziehungen des Kantons. Um diese Themenbereiche für den Kantonsrat vorzubereiten und wahrzunehmen, hat der Kantonsrat mit der Parlamentsreform 2008 die Kommission für Aussenbeziehungen geschaffen.

2.1 Zuständigkeit der Kommission für Aussenbeziehungen

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates regelt die Zuständigkeit der Kommission für Aussenbeziehungen. Die Kommission berät Vorlagen vor über:

- a) die Ausgestaltung der Ziele der Aussenbeziehungen;
- b) die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang;
- c) dem Finanzreferendum unterstehende Ausgaben aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
- d) Gesetze und Berichte, welche die Aussenbeziehungen betreffen.

Sie prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen. Sie unterbreitet dem Kantonsrat Vorschläge für die Wahl seiner Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.⁴

Die Kommission lässt sich von der Regierung informieren über:

- a) Entwicklung und wichtige Fragen der Aussenbeziehungen;
- b) laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Sie informiert den Kantonsrat, soweit die Regierung die der Kommission vermittelten Informationen mit Rücksicht auf laufende Verhandlungen nicht als vertraulich bezeichnet hat.⁵

Die Regierung hört die Kommission im Hinblick auf den Abschluss oder die Änderung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang an. Die Kommission kann zuhanden der Regierung Empfehlungen abgeben.⁶

² Siehe auch 40.10.11 Strategie der Aussenbeziehungen 2010, S. 4.

³ sGS 111.1; abgekürzt KV.

⁴ Art 16bis GeschKR.

⁵ Art. 16ter GeschKR.

⁶ Art. 16quater GeschKR.

2.2 Vertretung des Kantonsrates in der Parlamentarier-Kommission Bodensee

Vier Mitglieder des Kantonsrates nehmen an den Sitzungen der Parlamentarier-Kommission Bodensee (abgekürzt PKB) teil. Die Delegation – gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Kantonsrates – setzt sich aus der Kantonspräsidentin bzw. dem Kantonspräsidenten und drei Mitgliedern der Kommission für Aussenbeziehungen zusammen. Es sind dies die Kommissionsmitglieder Michael Götte (Kommissionspräsident), Tübach, Marie-Theres Huser, Rapperswil-Jona und Monika Lehmann-Wirth, Rorschacherberg. Durch ihre langjährige Mitgliedschaft in der PKB ist die erwünschte Kontinuität gewährleistet. In der PKB treffen sich die Mitglieder der Präsidien und Abgeordnete der Landtage von Baden-Württemberg, Bayern, Vorarlberg, des Fürstentums Liechtenstein, der Kantonsräte von St.Gallen, Zürich, Schaffhausen und Appenzell A.Rh. sowie der Grossräte des Thurgaus und von Appenzell I.Rh.

Die PKB trifft sich zweimal jährlich unter dem Vorsitz des gastgebenden Landes, Bundeslandes oder Kantons. Im Jahr 2011 hat der Kanton St.Gallen den Vorsitz. Im Mittelpunkt der Tagungen steht das Thema «Grenzüberschreitende Gesundheitspolitik». Die Ausgaben für das Gesundheitswesen machen in der westlichen Industriegesellschaft einen grossen Anteil des Bruttoinlandsproduktes (BIP) aus. In der Schweiz steigen beispielsweise die Ausgaben für das Gesundheitssystem jedes Jahr um rund zwei Milliarden Franken. Deshalb ist die Politik gefordert, Wege zur Kostensenkung zu suchen. Die PKB nimmt sich dieser Thematik an.

Die generellen Schwerpunktthemen der PKB sind Umwelt, Gewässerschutz, Verkehr, Tourismus, Kultur und Bildungspolitik.⁷ Jeweils nach einer Tagung informiert die St.Galler Delegation den Kantonsrat über Inhalt und Ergebnis der Tagung.⁸

3 Tätigkeit 2010/2011

Die Kommission für Aussenbeziehungen informiert den Kantonsrat über die Geschäfte der Regierung zu grenzüberschreitenden Themen. Vielfach handelt es sich dabei um laufende Verhandlungen, z.B. über den Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen. Die Kommission nimmt auf die Vertraulichkeit der ihr anvertrauten Informationen Rücksicht.⁹ Sie informiert im vorliegenden Bericht nur insoweit über politische Geschäfte, als dass damit keine Entscheidungen in die eine oder andere Richtung präjudiziert werden.

3.1 Vorberatung

Die Kommission für Aussenbeziehungen berät Postulatsberichte über die Aussenbeziehungen und Vorlagen über die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang vor.¹⁰

Die Kommission hat im Jahr 2010/2011 folgende Vorlagen vorberaten:¹¹

⁷ Siehe Parlament, Parlement, Parlamento: Parlamentarier-Kommission Bodensee (PKB), 9. Jahrgang (2/06), S. 16.

⁸ Siehe zur Tagung vom 25. März 2011: 39.11.08 Bericht über die Frühjahrstagung der Parlamentarier-Konferenz Bodensee unter dem Vorsitz des Kantons St.Gallen: 36. Sitzung der Parlamentarier-Konferenz Bodensee vom 25. März 2011.

⁹ Art. 16ter GeschKR.

¹⁰ Gemäss Art. 16bis Bst. b des GeschKR.

¹¹ Stand: 4. April 2011.

3.1.1 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zum Nachtrag zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen¹²

Die Linthebene-Melioration wurde zwischen 1941 und 1962 als Werk der Eidgenossenschaft errichtet. Am 1. Januar 1997 ging es auf die Kantone Schwyz und St.Gallen über. Diese tragen das Meliorationswerk seither als gemeinsame selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Rechtliche Grundlage ist die Interkantonale Vereinbarung. Nach der Vereinbarung hat das Werk die Aufgabe, die Ertragsfähigkeit des Bodens in der Linthebene zu erhalten, die Bewirtschaftung nach der Bodenbeschaffenheit zu fördern sowie die Werkanlagen zu unterhalten, zu erneuern und zu ergänzen. Der Kommission wurde aufgezeigt, dass die Linthebene-Melioration mehr Mittel benötigt für den Unterhalt und die Erneuerung, als ihr heute zur Verfügung stehen. Mit der Anpassung der Vereinbarung wollen die Kantone Schwyz und St.Gallen das Werk auf eine tragfähige Basis stellen.

Die jährlichen Beiträge der rund 3000 Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Einzugsgebiet reichen zur Finanzierung des Werkes nicht mehr aus. In den kommenden Jahren ist mit Kosten in der Grössenordnung von 3,8 Millionen Franken je Jahr zu rechnen. Rund 600'000 Franken kann das Werk durch eigene Erträge und durch Meliorationsbeiträge von Bund, Kantonen und des Bezirks March decken. Den Restbetrag sollen künftig je zur Hälfte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die neun Gemeinden im Meliorationsgebiet aufbringen. Der neue Gemeindebeitrag stiess im Vernehmlassungsverfahren – so der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes – auf breite Zustimmung.

Die Beitragspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im heutigen Einzugsgebiet wird beibehalten, die Beiträge werden aber nach dem wirtschaftlichen Vorteil bemessen, den das Grundstück durch das Meliorationswerk erfährt. Heute sind für Grundstücke in der Bauzone überproportional hohe Beiträge zu bezahlen. Dies ist eine Folge davon, dass sich die Beiträge für landwirtschaftliche Grundstücke im Gegensatz zu denjenigen in den Bauzonen systembedingt während Jahrzehnten kaum der Teuerungsentwicklung angepasst haben. Die Beiträge für Grundstücke in der Bauzone werden je nach Lage und Erschliessung um 15 bis 60 Prozent gesenkt. Für landwirtschaftliche Grundstücke resultiert eine Beitragserhöhung von 55 bis 65 Prozent, je nachdem, ob sich darauf Gebäude befinden oder nicht. Um die Beitragserhöhung für die Landwirtschaft besser abzufedern, wird die Übergangsregelung auf drei Jahre ausgedehnt. Die Beitragssätze während der Übergangsfrist sind neu so festgelegt, dass die Mehrbelastung in der Landwirtschaftszone in den ersten beiden Jahren zu 40 Prozent und im dritten Jahr zu 70 Prozent zum Tragen kommt.

Im Zusammenhang mit der Neufinanzierung sind organisatorische Anpassungen bei den Werk-Organen vorzunehmen: Die Verwaltungskommission wird um zwei Vertreter der Gemeinden ergänzt, die Schätzungskommission wegen Wegfalls ihrer Kernaufgaben aufgehoben und die Rekurskommission künftig durch die Regierungen der Vertragskantone gewählt.

Die Kommission beantragte dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und sie zu genehmigen. Der Kantonsrat hat das Geschäft in 1. Lesung in der Junisession 2010¹³ und in 2. Lesung in der Szeptembersession 2010¹⁴ beraten und verabschiedet.

¹² 26.10.02.

¹³ ProtKR 2008/2012 Nr. 284 und ABI 2010, 1932.

¹⁴ ProtKR 2008/2012 Nr. 310 und ABI 2010, 3210.

3.1.2 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die computerunterstützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten¹⁵

ViCLAS heisst «Violent Crime Linkage Analysis System», was «Analyse-System zur Verknüpfung von Gewaltdelikten» bedeutet.¹⁶ Es handelt sich dabei um ein Datenbanksystem, das von der Royal Canadian Police auf einer Vorlage des FBI-Systems entwickelt und verbessert wurde. Es dient vorwiegend dazu, Serienstraftaten und wichtige Fahndungselemente bei schwerer Gewaltkriminalität wie Tötungs- und Sexualdelikte effektiv und schnell zusammenzuführen, um Zusammenhänge rasch zu erkennen und die Fahndungschancen zu erhöhen. ViCLAS hat sich im Ausland bewährt. Auch verschiedene europäische Länder haben dieses System bereits eingeführt oder sich dafür entschieden. Seit dem Frühjahr 2003 wird ViCLAS auch in der Schweiz erprobt. Die Federführung von ViCLAS liegt bei der Kantonspolizei Bern. Der Kanton St.Gallen führt eine der fünf regionalen Aussenstellen. In einer Präsentation der Mitarbeiter der Kriminalpolizei wurde der Kommission für Aussenbeziehungen vorgeführt, wie ViCLAS grundsätzlich funktioniert und wie Daten in ViCLAS erfasst werden. Mit ViCLAS werden bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten Vorgehensweise und Verhalten des Täters und alle anderen im Rahmen der Tatausführung relevanten Informationen aus den Ermittlungsergebnissen in elektronischer Form erfasst. Die Erfassung der Daten ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, die nur durch Analytiker ausgeführt werden kann. Nach der Erfassung der Daten werden diese einer zweimaligen Qualitätsprüfung unterzogen. Es folgt dann von geschulten Analytikern eine Recherche im System. Dadurch lassen sich Zusammenhänge zwischen Gewalt- und Sexualdelikten rasch erkennen, und Serientäter können früh gefasst werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen seit dem Start des Pilotbetriebes im Jahr 2003 wurde das System ViCLAS mit einer Vereinbarung definitiv eingeführt. Je mehr Kantone der Vereinbarung beitreten, desto stärker ist die Wirkung von ViCLAS bei der Aufklärung von Gewaltdelikten.

Die Kommission beantragte dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und sie zu genehmigen. Der Kantonsrat hat das Geschäft in 1. Lesung in der Junisession 2010¹⁷ und in 2. Lesung in der Szeptembersession 2010¹⁸ beraten und verabschiedet.

3.1.3 Strategie der Aussenbeziehungen 2010¹⁹

Der Bericht der Regierung zur Strategie der Aussenbeziehungen zeigt auf, warum die internationale und interkantonale Zusammenarbeit der Kantone in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen hat: Einerseits intensivieren sich die interkantonalen und internationalen grenzüberschreitenden Beziehungen zunehmend, andererseits betreffen insbesondere die bilateralen sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (abgekürzt EU) direkt kantonale Politikfelder und Kompetenzbereiche. Die Kantone werden mit grossen Umsetzungsaufgaben konfrontiert. Entscheide, die von interkantonalen Gremien, Bundesbehörden, der EU und anderen internationalen Organisationen und von grossen, weltweit tätigen Unternehmen getroffen werden, wirken sich immer stärker auch auf die Kantone aus. Zudem zwingt der Standortwettbewerb die Kantone zur politischen und wirtschaftlichen Kooperation. Dies bedeutet, dass nur auf Politik, Gesetzgebung und Ressourcen Einfluss nehmen kann, wer mit einem einheitlichen und entschlossenen Auftritt gegenüber den nationalen, interkantonalen und internationalen Gremien überzeugt.

¹⁵ 26.10.01.

¹⁶ Siehe auch 40.09.01/22.09.01/22.09.02 Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen und VI. Nachtrag zum Ergänzungsgesetz, S. 26 f.

¹⁷ ProtKR 2008/2012 Nr. 283 und ABI 2010, 1930.

¹⁸ ProtKR 2008/2012 Nr. 309 und ABI 2010, 3210.

¹⁹ 40.10.11.

Der Bericht der Regierung definiert die Strategie der Aussenbeziehungen in drei Stossrichtungen, d.h. regional-national, grenzüberschreitend und europäisch:

- Nationaler und interkantonaler Schwerpunkt: Eine aktive Interessenvertretung auf bundespolitischer Ebene ist eine der Hauptzielsetzungen der st.gallischen Aussenpolitik. Infrastruktur- und Standortentscheide der Bundesbehörden haben einen direkten Einfluss auf die Prosperität und Attraktivität des Wirtschaftsstandortes. Dazu dienen die politischen Gefässe der Ostschweizer Regierungskonferenz (abgekürzt ORK), die Konferenz der Kantonsregierungen (abgekürzt KdK) und Fachdirektorenkonferenzen auf nationaler und regionaler Ebene.
- Grenzüberschreitender Schwerpunkt: Das Schwerkgewicht der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit liegt für den Kanton St.Gallen auf der Bodenseeregion. Die Regierung unterstützt die Positionierung der Bodenseeregion als grenzüberschreitend vernetzte Region. Der Kanton St.Gallen ist gewillt, auf Regierungs- und Verwaltungsebene weiterhin aktiv in den Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Bodenseeregion mitzuwirken.
- Europäischer Schwerpunkt: Die Notwendigkeit einer engagierten europäischen Zusammenarbeit des Kantons ergibt sich aus dem Umstand, dass die Umsetzung der bilateralen sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in wesentlichen Teilen den Kantonen obliegt. Für den Kanton St.Gallen stehen dabei Umsetzung und Weiterentwicklung der Abkommen über die Personenfreizügigkeit sowie der Umsetzungsbedarf namentlich im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, des Asylwesens und der Migration, namentlich das Abkommen von Schengen/Dublin, im Vordergrund. Die Mitgliedschaften in der Versammlung der Regionen Europas und im Kongress der Gemeinden und Regionen Europas wie auch die Partnerschaften mit ausgewählten europäischen Regionen sollen weiterhin gepflegt werden.

Die Kommission beantragte dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und vom Bericht Kenntnis zu nehmen. Der Kantonsrat nahm in der Februarsession 2011 vom Bericht Kenntnis.²⁰

3.2 Information und Anhörung

Die Kommission für Aussenbeziehungen lässt sich von der Regierung über Entwicklung und wichtige Fragen der Aussenbeziehungen sowie über laufende Verhandlungen zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen informieren. Die Regierung hört die Kommission im Hinblick auf den Abschluss oder die Änderung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Gesetzes- oder Verfassungsrang an.²¹ Die Departemente laden die Kommission zuweilen auch zu einer Stellungnahme im Rahmen einer Vernehmlassung ein.

Die Kommission befasste sich mit folgenden Geschäften:

3.2.1 «Lehrplan 21»

Die Kommission für Aussenbeziehungen liess sich über den «Lehrplan 21» informieren.²² Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (abgekürzt EDK) bzw. die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der deutsch- und mehrsprachigen Kantone wollen gemeinsam einen Lehrplan für die Volksschule erarbeiten. Der Lehrplan²³ soll für die gesamte Dauer der obligatorischen Schule und für alle 21 Deutschschweizer Kantone gelten. Mit dem «Lehrplan 21» wird angestrebt, Ziele und Inhalte des Unterrichts an der Volksschule zu harmonisieren und die bildungspolitischen Vorgaben der Bundesverfassung umzusetzen.²⁴ Mit einem gemeinsamen Lehrplan werden Mobilitätshindernisse für Familien mit schulpflichtigen Kin-

²⁰ ProtKR 2008/2012 Nr. 373 und ABI 2010, 634.

²¹ Art. 16quater GeschKR.

²² Siehe auch Berichterstattung im Bericht 2010 der Kommission für Aussenbeziehungen, S. 10 f.

²³ Zum «Lehrplan 21» siehe ABI 2009, 2028 («Lehrplan 21: Positive Rückmeldung auf Grundlagenbericht»).

²⁴ Siehe Projekt «Grundlagen Deutschschweizer Lehrplan»: Projektmandat (Beschluss der Plenarversammlung der Deutschschweizer EDK-Regionalkonferenzen, 9. März 2006).

dern und Lehrpersonen weiter abgebaut. Der Lehrplan orientiert Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler, die Sekundarstufe II, die Pädagogischen Hochschulen, die Lehrmittelverlage usw. Er baut auf den bestehenden Lehrplänen und auf neusten fachlichen Erkenntnissen auf.

Die Kommission für Aussenbeziehungen wurde über die Arbeiten zum «Lehrplan 21» laufend informiert. Sie begrüsst es, wenn sie auch zukünftig über die weiteren Schritte informiert wird.

3.2.2 Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)

Das Stipendienkonkordat wurde in jüngerer Zeit ein regelmässiger Informationsgegenstand der Kommission für Aussenbeziehungen.²⁵ Mit dieser Vereinbarung werden erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards von Ausbildungsbeiträgen festgelegt. Die EDK hat auf Initiative des Vorstehers des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen den Konkordatsentwurf angepasst. Der Vorsteher des Bildungsdepartementes stellte insbesondere einen Antrag, wonach eine teilweise elternunabhängige Stipendienbemessung nicht obligatorisch, sondern fakultativ sein soll. Die Plenarversammlung der EDK hat diesem Antrag im Jahr 2009 zugestimmt und damit die Voraussetzungen geschaffen, dass der Kanton St.Gallen dem Stipendienkonkordat beitreten kann.²⁶

Die Kommission erwartet im Jahr 2011 Botschaft und Entwurf der Regierung zur Genehmigung des Beitritts zum Stipendienkonkordat.

3.2.3 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich

Die für das Bildungsdepartement zuständige Subkommission wurde über das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (abgekürzt HFKG) orientiert,²⁷ weil dieses Bundesgesetz Auswirkungen auf die Erarbeitung eines Konkordats der EDK haben wird.

Der Hochschulbereich ist in der Bundesverfassung²⁸ Gegenstand einer eigenen Bestimmung. Nach Art. 63a BV sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Das vom Bundesrat den eidgenössischen Räten zur Beratung weitergeleitete HFKG setzt diesen Auftrag um. Der Entwurf des HFKG legt Ziele fest, die der Bund gemeinsam mit den Kantonen verfolgen will. In der Zusammenarbeitvereinbarung werden die gemeinsamen Ziele für Bund und Kantone verbindlich festgelegt:

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Lehre und Forschung von hoher Qualität;
- Förderung von Profilbildung und Wettbewerb unter den Hochschulen, insbesondere im Forschungsbereich;
- Förderung von Schwerpunktbildung und der Konzentration von Angeboten unter Wahrung eines vielfältigen Studienangebots von hoher Qualität;
- Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungsförderungs- und Innovationspolitik des Bundes;

²⁵ Siehe:

- Bericht 2009 der Kommission für Aussenbeziehungen, S. 7 ff.
- Bericht 2010 der Kommission für Aussenbeziehungen, S. 11.

²⁶ Siehe Medienmitteilung des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen vom 2. Juli 2009. In der Zwischenzeit haben sechs Kantone das Konkordat ratifiziert. Fünf Regierungen haben das Konkordat zur Ratifizierung empfohlen (Stand: 28. Februar 2011). Vgl. Neue Zürcher Zeitung, 28. Februar 2011, S. 44.

²⁷ Siehe auch Berichterstattung im Bericht 2010 der Kommission für Aussenbeziehungen, S. 11 f.

²⁸ SR 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (abgekürzt BV).

- Förderung von Durchlässigkeit und Mobilität zwischen und innerhalb der Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen;
- Vereinheitlichung der Studienstrukturen, Studienstufen und ihrer Übergänge sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;
- Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Kriterien;
- gesamtschweizerische hochschulpolitische Planung und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Weiterbildungsangeboten von Hochschulen einerseits sowie höherer Berufsbildung andererseits.²⁹

Das HFKG soll zudem die Rahmenbedingungen für die gemeinsame Koordinationsarbeit zwischen Bund und Kantonen regeln durch:

- Vorgabe von gemeinsamen Zielen für Koordination und Zusammenarbeit;
- Sicherstellung des Fachhochschulprofils;
- Einrichtung der für die Koordination notwendigen gemeinsamen Organe mit eigenen Zuständigkeiten;
- Sicherstellung der Qualität, insbesondere durch die Einrichtung eines einheitlichen Akkreditierungssystems für öffentlich-rechtliche und private Anbieterinnen und Anbieter.

Als entscheidende Neuerung umfasst die Koordination künftig sämtliche öffentlich-rechtlichen Hochschulen der Schweiz, nämlich die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (abgekürzt ETH), die Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne (abgekürzt EPFL), die zehn kantonalen Universitäten, die sieben Fachhochschulen, die 14 Pädagogischen Hochschulen sowie die anderen Hochschulinstitutionen der Kantone und des Bundes.

Die Vorlage ist bei den eidgenössischen Räten hängig.³⁰

3.2.4 Hochschulkonkordat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Parallel zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich³¹ erarbeitet die EDK ein neues Hochschulkonkordat. Das Konkordat stützt sich, was die Koordination im Hochschulbereich anbelangt, auf das Bundesgesetz und wird deshalb erst auf der Basis des HFKG definitiv ausgearbeitet werden können.

Die Kommission für Aussenbeziehungen erwartet, dass sie über die weiteren Schritte zur Ausarbeitung des neuen Hochschulkonkordats der EDK informiert wird.

3.2.5 Interkantonale Fachschulvereinbarung

Die Interkantonale Fachschulvereinbarung (abgekürzt FSV) ist eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen. Sie regelt den Lastenausgleich zwischen den Kantonen im Bereich der Höheren Fachschulen. Ein Kanton zahlt für seine Studierenden, die ausserhalb des Kantons eine Höhere Fachschule (abgekürzt HF) besuchen, einen festgelegten Betrag an die Trägerin oder den Träger der ausserkantonalen Einrichtung.

²⁹ Vgl. 09.057 Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG).

³⁰ Siehe Medienmitteilung Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (abgekürzt WBK-N) vom 9. Mai 2011: Koordinierte Hochschullandschaft: auch WBK-N steht grossmehrheitlich hinter Entwurf. Die WBK-N stimmte mit 14 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz in der Gesamtabstimmung zu. Die Vorlage geht an den Nationalrat.

³¹ Vgl. Ausführungen S. 9 f. dieses Berichtes.

Für die Studierenden der Vereinbarungskantone bedeutet diese Vereinbarung einen gleichberechtigten Zugang zu ausserkantonalen Bildungsangeboten. In der Schweiz gibt es rund 200 Höhere Fachschulen, die mehr als 400 Bildungsgänge anbieten. Jährlich erwerben über 4000 Personen ein eidgenössisch anerkanntes Diplom an einer Höheren Fachschule. Heute werden die Ausgleichszahlungen für die Höheren Fachschulen über die «Interkantonale Fachschulvereinbarung» (FSV) aus dem Jahr 1998 geregelt.

Die wichtigsten Neuerungen:

- Freizügigkeit: Das A-la-carte-Prinzip wird aufgehoben. Für die Studierenden bedeutet dies eine volle Freizügigkeit für diejenigen Bildungsgänge, die der Vereinbarung unterstellt sind.
- Steuerung: Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann Vorgaben (im Sinn von Mindestvoraussetzungen) für die Ausbildungsanbieter machen. Diese Vorgaben sind nicht Teil des Konkordatstextes, sondern werden in Richtlinien formuliert, welche die Konferenz der Vereinbarungskantone mit einer Zweidrittelmehrheit erlassen kann. So soll beispielsweise der Bedarf nach einem Bildungsgang regional ausgewiesen sein, oder ein Bildungsgang muss über eine gewisse Anzahl von Teilnehmenden verfügen.
- Tariffberechnung: Neu werden sich die Vereinbarungskantone auf einheitliche Tarife je Fachbereich einigen. Es ist also nicht mehr der Anbieter/Träger, der den Tarif für seinen Bildungsgang definiert. Die Festlegung der Tarife soll auf Grundlage der Bruttovollkosten pro Bildungsgang erfolgen. Daraus wird ein Standardwert je Bildungsgang ermittelt, an den die Kantone Beiträge im Umfang von 50 bis 60 Prozent leisten. Erste Berechnungen dieser Art zeigen, dass sich die Beiträge für die Kantone zwischen 2000 Franken und 7000 Franken je Semester und Studierenden bewegen, vergleichbar mit den heutigen Beitragsleistungen. In Zukunft werden sich diese Berechnungen auf regelmässige Kostenerhebungen stützen.

Das Geschäft wird frühestens im ersten Halbjahr 2012 im Kantonsrat behandlungsreif sein.

Die Kommission für Aussenbeziehungen erwartet, dass sie über die weiteren Schritte informiert wird.

3.2.6 Sonderpädagogik-Konzept und Sonderpädagogik-Konkordat

Die für das Bildungsdepartement zuständige Subkommission liess sich über das Sonderpädagogik-Konzept und das Sonderpädagogik-Konkordat informieren. Seit dem 1. Januar 2008 tragen die Kantone in der Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (abgekürzt NFA) die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Ein wesentlicher Teil der sonderpädagogischen Massnahmen war bis zu diesem Zeitpunkt von der Invalidenversicherung (IV) mitfinanziert und damit auch mitgeregelt worden. Auf 1. Januar 2008 hat sich die IV aus der Mitfinanzierung zurückgezogen. Die bisherigen IV-Leistungen werden von den Kantonen in vergleichbarem Umfang weitergeführt (bis mindestens 31. Dezember 2010 auf der Basis einer vom Bundesparlament beschlossenen Übergangsfrist, frühestens ab 1. Januar 2011 auf der Basis kantonaler Rechtsgrundlagen). Die Frist kann bis zum Jahr 2012 verlängert werden.

In der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) legen die Kantone im Hinblick auf den NFA-Aufgabentransfer gemeinsame Rahmenbedingungen fest: Grundangebot, Berechtigte und gemeinsame Instrumente. Das Konkordat ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Merkmale des Konkordats sind:

- Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört neu zum Bildungsauftrag der Volksschule.
- Die Unterscheidung zwischen IV-Versicherten und Nicht-IV-Versicherten entfällt.

- Nach Möglichkeit sollen im sonderpädagogischen Bereich integrierende Massnahmen den separierenden vorgezogen werden (unter Beachtung der Verhältnismässigkeit), nach Vorgabe des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes.³²
- Das Recht auf Unentgeltlichkeit ist, wie bei der obligatorischen Schule, gewährleistet.
- Die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess zur Anordnung der Massnahmen einbezogen.

Der Kanton St.Gallen ist dem Konkordat bisher nicht beigetreten, weil zuerst die Sonderpädagogik im Kanton St.Gallen geregelt bzw. ein Konzept erarbeitet werden muss. In den letzten Monaten wurde parallel zur Erarbeitung des Konzeptes der Bericht und die Vernehmlassungsvorlage für den XI. Nachtrag zum Volksschulgesetz erarbeitet.³³ Diese Gesetzesänderung schafft die Grundlage dafür, dass dem Konkordat beigetreten werden kann. Der Inhalt des Sonderpädagogik-Konkordates wird weitgehend im Sonderpädagogik-Konzept bearbeitet.³⁴ Mit oder ohne Beitritt zum Konkordat sind alle Kantone verpflichtet, ein solches Konzept zu erarbeiten. Dieses wird von einer kantonalen Behörde (Regierung oder Parlament) genehmigt.

Die Kommission für Aussenbeziehungen hat die Erwartung, dass sie über die weiteren Schritte informiert wird.

3.2.7 Metropolitanraum Zürich

Regierungsvertretungen der Kantone St.Gallen, Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Schaffhausen, Aargau und Thurgau sowie Exekutivmitglieder von rund 70 Städten und Gemeinden haben durch die Gründung des Vereins Metropolitanraum Zürich ihren Willen zu einer verstärkten strategischen Zusammenarbeit im sogenannten Metropolitanraum Zürich bekundet. Der Kanton St.Gallen trat dem Verein Metropolitanraum Zürich und der Regierungskonferenz des Metropolitanraums Zürich am 23. Juni 2009 bei. Im Verein verfügen die Kantone bzw. die Städte und Gemeinden je über eine eigene Vertretung, die sogenannte Kantonskammer sowie die Städte- und Gemeindekammer. Die acht Kantone, die im Rahmen der Kantonskammer Mitglieder des Vereins sind, bilden die Regierungskonferenz des Metropolitanraums Zürich. Die Zusammenarbeit soll in den politischen Feldern «Wirtschaft», «Lebensraum», «Verkehr» und «Gesellschaft» erfolgen.³⁵

Die ersten Erfahrungen insbesondere aus der Tätigkeit der Gremien des Vereins zeigen, dass Organisation und Verfahrensabläufe sehr komplex sind.³⁶ Die Kommission für Aussenbeziehungen wird sich zu einem späteren Zeitpunkt über die Arbeit des Vereins und der Regierungskonferenz Metropolitanraum Zürich wieder informieren lassen. Zuerst sollen weitere Erkenntnisse gesammelt werden, bevor ein Urteil über den Verein bzw. über die Regierungskonferenz Metropolitanraum Zürich geäussert wird.

³² SR 151.3 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, abgekürzt BehiG).

³³ Mutmasslich nicht vor 2012 im Kantonsrat.

³⁴ Die von der Projektgruppe formulierten Leitsätze des Sonderpädagogik-Konzeptes wurden im Herbst 2010 vom Erziehungsrat verabschiedet. Die Leitsätze können unter http://www.schule.sg.ch/home/volksschule/unterricht/schulentwicklung/projekt_sonderpaedagogik.html abgerufen werden.

³⁵ Siehe <http://www.metropolitanraum-zuerich.ch/>.

³⁶ Siehe 40.10.11 Strategie der Aussenbeziehungen 2010, S. 14.

3.2.8 Agglomerationsprogramme des Kantons St.Gallen

Die Kommission für Aussenbeziehungen liess sich durch den Kantonsplaner über die Agglomerationsprogramme des Kantons St.Gallen informieren. Insgesamt ist der Kanton St.Gallen an fünf Agglomerationsprogrammen beteiligt, wovon drei interkantonale und zwei weitere sogar internationale Perimeter aufweisen:

- St.Gallen / Arbon-Rorschach: Kantone Appenzell A.Rh., Thurgau und St.Gallen;
- Obersee (Raum oberes Zürichseebecken): Kantone Schwyz, Zürich und St.Gallen;
- Wil: Kantone Thurgau und St.Gallen;
- Rheintal (Raum Heerbrugg-Altstätten-Dornbirn): Schweiz und Österreich;
- Werdenberg-Liechtenstein: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.³⁷

3.3 Informationen zur Entwicklung und Fragen der Aussenbeziehungen der Regierung

Seit der letzten Berichterstattung der Kommission für Aussenbeziehungen vom 6. April 2010 hat die Regierung die Kommission mit Informationen zur Entwicklung und Fragen der Aussenbeziehungen bedient:³⁸

- Zusammenarbeit im Bereich des Zivilstandswesens mit dem Kanton Appenzell I.Rh. (Vereinbarung);
- Interkantonale Vereinbarung über die gegenseitige Aufnahme von Mittelschülerinnen und Mittelschülern zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Kanton Appenzell A.Rh. (Beitritt);
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren: Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (Vernehmlassung);
- Lehrplan 21: Verwaltungsvereinbarungen über die Durchführung des Erarbeitungsprojekts (Freigabe);
- Organisation einer Einsatzgruppe zur Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen zusammen mit den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. sowie dem Fürstentum Liechtenstein (Zustimmung zur Konzeptänderung);
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK): Neubeurteilung der europapolitischen Haltung der Kantonsregierungen, konsolidierte Haltung (Stellungnahme);
- Metropolitankonferenz Zürich: Ausgestaltung der Mitgliedschaft des Kantons St.Gallen und staatsverwaltungsinterne Koordination;
- Vereinbarung über den Besuch von Berufsfachschulen im Kanton St.Gallen durch Lernende aus dem Fürstentum Liechtenstein (Zustimmung);
- Harmonisierung der schweizerischen Polizeiinformatik; Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen (Inaussichtstellung und Zustimmung);
- Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. über die Zusammenarbeit im Zivilstandswesen (Abschluss);
- Hochschule für Technik: Vereinbarung zwischen den Trägern der Hochschule für Technik Buchs (NTB) über das Angebot des Studiengangs Systemtechnik an drei Standorten (Abschluss);
- Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung vom 24. November 2009 (Beitritt);
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschule (HFSV) [Vernehmlassung];
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates: Gegenentwurf zur Volksinitiative «Jugend + Musik» (Vernehmlassung);

³⁷ Siehe auch http://www.sg.ch/home/bauen_raum_umwelt/raumentwicklung/agglomerationsprogramme0.html.

³⁸ Art. 16ter GeschKR.

- Staatliche Vertretungen: Modul Aussenbeziehungen sowie allgemeine internationale und interkantonale Organisationen; Zuweisung und Erneuerungswahl für den Rest der Amtsdauer 2008/2012;
- Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. über die Zusammenarbeit im Bereich der Visumausstellung (Genehmigung).

3.4 Interkantonale Kontakte

Delegationen aus 24 Kantonen diskutierten, wie sie die Stellung der kantonalen Parlamente bei der Ausarbeitung von interkantonalen Vereinbarungen verbessern können. Der Präsident der Kommission für Aussenbeziehungen des St.Galler Kantonsrates wie auch ein Mitglied der Kommission nahmen an der Tagung vom 8. Februar 2011 teil. Im Zentrum der Diskussionen standen ein Modellvorschlag der Obergerichtskommission des bernischen Grossen Rates und eine bereits bestehende vertragliche Regelung unter den Westschweizer Kantonen. Der Handlungsbedarf wurde von den Teilnehmenden anerkannt. Eine interkantonale Arbeitsgruppe soll nun ein Lösungsmodell ausarbeiten, um die Stellungnahmen von kantonalen Parlamenten im Bereich von Interkantonalen Vereinbarungen zu koordinieren und ihnen damit ein grösseres Gewicht zu verschaffen.

3.5 Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen

Die Kommission für Aussenbeziehungen hat sich mit folgenden Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen befasst:

3.5.1 St.Galler Mitglieder des Ständerates

Die Kommission für Aussenbeziehungen empfing die st.gallischen Mitglieder des Ständerates bereits zur zweiten Aussprache am 11. November 2010. Verschiedene Themen mit direktem Bezug zum Kanton St.Gallen wurden diskutiert.

Dieses Arbeitstreffen wurde von den Beteiligten als informativ eingeschätzt und wird fortgesetzt.

3.5.2 Stabsmitarbeiter der st.gallischen Mitglieder des Ständerates

Der Stabsmitarbeiter der st.gallischen Mitglieder des Ständerates arbeitet seit dem Frühling 2009 in der Staatskanzlei mit einem Pensum von 50 Prozent. Die Regierung trifft sich zweimal jährlich zur Aussprache mit der St.Galler Ständerätin und dem St.Galler Ständerat. Der Stabsmitarbeiter bereitet diese Treffen inhaltlich vor. Die Aussprache dient dem politischen Meinungsaustausch, aber auch der Kontaktpflege. Der Stabsmitarbeiter beschafft staatsverwaltungsinterne Hintergrundinformationen zu Geschäften des Ständerates. Er bereitet Geschäfte des Ständerates mit Bezug zum Kanton St.Gallen auf und informiert die Mitglieder des Ständerates über die Haltung der St.Galler Regierung zu Geschäften des Ständerates.

Aus der Sicht der Kommission für Aussenbeziehungen hat sich der Stabsmitarbeiter der st.gallischen Mitglieder des Ständerates etabliert.

3.5.3 Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen

Die Zusammenarbeit der Kommission für Aussenbeziehungen mit dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, der das Modul Aussenbeziehungen seit Beginn der Amtsdauer 2008/2012 innehatte, war nach einem Prozess des Sich-Findens³⁹ gut und respektvoll. Aufgrund des Rücktrittes des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartementes hat die Regierung die staatlichen Vertretungen für Aussenbeziehungen sowie allgemeine internationale und interkantonale Organisationen für den Rest der Amtsdauer neu zugewiesen.⁴⁰ Als Übergangslösung bis Ende der Amtsdauer 2008/2012 wurde der Einsitz in die verschiedenen Gremien auf verschiedene Regierungsmitglieder aufgeteilt. Die Regierung hält am Grundsatz fest, dass die Aussenbeziehungen nach der Gesamtkonstituierung im Jahr 2012 wieder von einem einzelnen Mitglied der Regierung wahrgenommen werden.

Die Kommission unterstützt die Auffassung und Absicht der Regierung, dass das Modul Aussenbeziehungen nach der Gesamtkonstituierung wieder von einem einzelnen Mitglied der Regierung wahrgenommen werden soll.

4 Exkursion

Die Kommission für Aussenbeziehungen führte ihre Exkursion am 29. September 2010 in Bern durch.

Programm der Exkursion:

1. «Haus der Kantone» und Konferenz der Kantonsregierungen;
2. «gfs.bern» (Forschung für Politik, Kommunikation und Gesellschaft);
3. Herbstsession der eidgenössischen Räte sowie Zusammenkunft mit den st.gallischen Mitgliedern von Ständerat und Nationalrat.

5 Fazit und Erwartungen

Die internationale und interkantonale Zusammenarbeit der Kantone hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird sich noch verstärken. Die Grenzen zwischen der Aussenpolitik und der Innenpolitik der Kantone sind zunehmend fließend. Verschiedene politische Bereiche werden auf interkantonale Ebene verlegt, um Problemlösungen zu erarbeiten. Werden interkantonale Verträge ausgearbeitet, so wird Recht geschaffen, das im Kanton direkt Anwendung findet oder jedenfalls das st.gallische Recht beeinflusst. Dies bedingt, dass der Kantonsrat während der Verhandlungen beteiligt werden muss. Andernfalls verliert der Kantonsrat seine Gesetzgebungskompetenz und nicht zuletzt politische Einflussnahme.

Das Verhältnis zwischen Kommission und Regierung hat sich im Berichtsjahr konsolidiert. Ausdruck davon ist u.a., dass die Kommission mit Beschlüssen der Regierung zur grenzüberschreitenden Politik vermehrt bedient wurde.⁴¹ Das Berichtsjahr brachte für die Kommission noch eine weitere Erkenntnis: Eine echte Mitwirkung ist nur bei frühem Einbezug des Parlamentes bzw. der Kommission für Aussenbeziehungen möglich.

Die Zusammenarbeit weiterzugehen bzw. die vorgezeichnete Praxis weiter zu etablieren, wird eine der wichtigen Kommissionsaufgaben sein.

³⁹ Siehe Bericht 2010 der Kommission für Aussenbeziehungen, S. 21.

⁴⁰ Siehe Medienmitteilung der Regierung vom 23. Februar 2011: Aussenbeziehungen neu verteilt

⁴¹ Siehe Ausführungen S. 12 ff. dieses Berichtes.

6 Kenntnisnahme

Die Kommission für Aussenbeziehungen unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht im Sinn des Geschäftsreglementes des Kantonsrates.⁴² Von diesem Bericht nimmt der Kantonsrat von Geschäftsreglementes wegen Kenntnis.⁴³

Michael Götte
Präsident Kommission für Aussenbeziehungen

⁴² Art. 106 GeschKR.

⁴³ Art. 106 Abs. 3 GeschKR.